

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 kann der Küstenstaat, ohne fremde Schiffe unterschiedlich zu behandeln, bestimmte Gebiete seiner Territorialgewässer vorübergehend für die friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe sperren, wenn eine solche Sperre für den Schutz seiner Sicherheit unerlässlich ist. Eine solche Sperre wird erst dann wirksam, wenn sie gehörig bekanntgemacht worden ist.
4. Die friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe durch Meerengen, die der internationalen Schifffahrt zwischen einem Teil des Offenen Meeres und einem anderen Teil des Offenen Meeres oder den Territorialgewässern eines anderen Staates dienen, darf nicht gesperrt werden.

Artikel 17

Ausländische Schiffe, die das Recht auf friedliche Durchfahrt ausüben, haben die Gesetze und Vorschriften zu beachten, die der Küstenstaat in Übereinstimmung mit diesen Artikeln und anderen Regeln des Völkerrechts erlassen hat, insbesondere jene Gesetze und Vorschriften, die das Transportwesen und die Schifffahrt betreffen.

Unterabschnitt B

Regeln für Handelsschiffe

Artikel 18

1. Für die bloße Durchfahrt durch die Territorialgewässer dürfen von ausländischen Schiffen keine Abgaben erhoben werden.
2. Von ausländischen Schiffen, die die Territorialgewässer durchfahren, dürfen Abgaben nur als Vergütung für besondere dem Schiff geleistete Dienste erhoben werden. Diese Abgaben sind ohne Unterschiede zu erheben.

Artikel 19

1. Die Strafirrichtbarkeit des Küstenstaates soll an Bord eines die Territorialgewässer durchfahrenden ausländischen Schiffes nicht ausgeübt werden, um wegen einer während der Durchfahrt an Bord des Schiffes begangenen Straftat eine Person zu verhaften oder eine Untersuchung durchzuführen, außer in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich die Folgen der Straftat auf den Küstenstaat erstrecken; oder
 - b) wenn die Straftat geeignet ist, den Frieden des Landes oder die Ordnung in den Territorialgewässern zu stören; oder
 - c) wenn der Beistand der örtlichen Behörden vom Kapitän des Schiffes oder vom Konsul des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, erbeten worden ist; oder
 - d) wenn es zur Unterdrückung des illegalen Handels mit Rauschgiften erforderlich ist.
2. Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht das Recht des Küstenstaates, alle nach seinen Gesetzen zulässigen Maßnahmen zwecks Festnahme oder Untersuchung an Bord eines ausländischen Schiffes zu ergreifen, das seine Territorialgewässer nach Verlassen der Binnengewässer durchfährt.³
3. In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen hat der Küstenstaat, bevor er irgendwelche Maßnahmen ergreift, auf Ersuchen des Kapitäns die Konsularbehörde des Flaggenstaates zu benachrichtigen und

die Verbindung zwischen dieser Behörde und der Schiffsmannschaft zu erleichtern. In dringenden Fällen kann diese Benachrichtigung erfolgen, während die Maßnahmen durchgeführt werden.

4. Die Entscheidung, ob und wie eine Verhaftung erfolgen soll, ist von den örtlichen Behörden unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Schifffahrt zu treffen.
5. Der Küstenstaat darf an Bord eines ausländischen, seine Territorialgewässer durchfahrenden Schiffes keine Maßnahmen ergreifen, um Untersuchungen wegen einer Straftat durchzuführen, die begangen wurde, bevor das Schiff in seine Territorialgewässer einlief, wenn das Schiff, von einem ausländischen Hafen kommend, lediglich seine Territorialgewässer passiert, ohne seine Binnengewässer zu berühren.

Artikel 20

1. Der Küstenstaat darf ein die Territorialgewässer durchfahrendes ausländisches Schiff nicht mit dem Ziel anhalten oder umleiten, seine Zivilgerichtsbarkeit gegenüber
 - einer an Bord des Schiffes befindlichen Person auszuüben.
2. Der Küstenstaat darf keine Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Zivilsachen gegen das Schiff ergreifen, es sei denn wegen einer Verbindlichkeit oder einer Haftung, die für das Schiff selbst während oder wegen seiner Durchfahrt durch die Gewässer des Küstenstaates eingegangen wurden oder entstanden sind.
3. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes lassen das Recht des Küstenstaates unberührt, gemäß seinen Gesetzen Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Zivilsachen gegen ein ausländisches Schiff zu ergreifen, das in den Territorialgewässern liegt oder die Territorialgewässer nach Verlassen der Binnengewässer durchfährt.

Unterabschnitt C

Regeln für Staatsschiffe, die keine Kriegsschiffe sind

Artikel 21

Die Regeln der Unterabschnitte A und B finden auch auf Staatsschiffe Anwendung, die Handelszwecken dienen.

Artikel 22

1. Die Regeln des Unterabschnittes A und des Artikels 18 finden auf Staatsschiffe Anwendung, die nichtkommerziellen Zwecken dienen.
2. Mit den Ausnahmen, die in den im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen enthalten sind, berühren diese Artikel in keiner Weise die Immunitäten, die Schiffe kraft dieser Artikel oder anderer Regeln des Völkerrechts genießen.

Unterabschnitt D

Regeln für Kriegsschiffe

Artikel 23

Wenn ein Kriegsschiff die Vorschriften des Küstenstaates über die Durchfahrt durch die Territorialgewässer nicht befolgt und eine ihm übermittelte Aufforderung zur Befolgung mißachtet, kann der Küstenstaat das Kriegsschiff auffordern, die Territorialgewässer zu verlassen.